



Brüssel, den 14. April 2023  
(OR. en)

8319/23

STAT 8  
FIN 425

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. April 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 188 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über das versicherungsmathematische Gleichgewicht des Versorgungssystems der europäischen Beamten und die Haushaltsauswirkungen von Anhang XII des Statuts

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2023) 188 final**.

Anl.: **COM(2023) 188 final**



Brüssel, den 14.4.2023  
COM(2023) 188 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über das versicherungsmathematische Gleichgewicht des Versorgungssystems der  
europäischen Beamten und die Haushaltsauswirkungen von Anhang XII des Statuts**

# **BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT**

## **über das versicherungsmathematische Gleichgewicht des Versorgungssystems der europäischen und die Haushaltsauswirkungen von Anhang XII des Statuts**

### **1. RECHTSGRUNDLAGE**

Nach Anhang XII Artikel 14 Absatz 1 des Statuts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat 2022 einen Bericht über das versicherungsmathematische Gleichgewicht des Versorgungssystems der europäischen Beamten (Pension Scheme for EU Officials (PSEO)) und die Haushaltsauswirkungen von Anhang XII des Statuts vor.

Mit diesem Bericht wird die vorstehend genannte Bestimmung umgesetzt, indem das versicherungsmathematische Gleichgewicht des Systems bewertet wird und die Haushaltsauswirkungen von Anhang XII im Zeitraum 2014–2021 analysiert werden. Wann immer möglich und relevant, wird in diesem Bericht ferner auf die Entwicklungen ab 2022 Bezug genommen.

### **2. GRUNDLEGENDE MERKMALE DES PSEO**

#### **2.1. Rechtsgrundlage des PSEO**

Im Einklang mit Artikel 83 des Statuts

- werden die Versorgungsleistungen<sup>1</sup> aus dem Haushalt der Union gezahlt;
- garantieren die Mitgliedstaaten die Zahlung der Leistungen gemeinsam und
- tragen die Beamten ein Drittel zur Finanzierung des Versorgungssystems bei.

Artikel 83a des Statuts sieht vor, dass das Gleichgewicht des Versorgungssystems auf der Grundlage des Ruhestandsalters und des für das System geltenden Beitragssatzes herbeigeführt wird. In diesem Artikel werden auch Verfahren für die jährliche und die fünfjährliche Aktualisierung des für das Versorgungssystem geltenden Beitragssatzes festgelegt.

In Anhang XII des Statuts werden die versicherungsmathematischen Regeln für die Berechnung des Beitragssatzes mit dem Ziel der Wahrung des Gleichgewichts des Systems dargelegt.

#### **2.2. Grundsatz des fiktiven (virtuellen) Fonds**

Bei dem PSEO handelt es sich um einen fiktiven (virtuellen) Fonds mit Leistungszusagen, bei dem die Beiträge der Bediensteten dazu dienen, ihre künftigen Ruhegehälter zu finanzieren. Es handelt sich hier zwar nicht um einen echten Investmentfonds, aber der Betrag, der von

---

<sup>1</sup> Die zu zahlenden Versorgungsleistungen sind in Titel V Kapitel 3 und in Anhang VIII des Statuts festgelegt. Zu den Leistungen im Rahmen des PSEO zählen Ruhegehälter, die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen, Abgangsgelder, die Hinterbliebenenversorgung und Invalidengelder.

einem solchen Fonds eingenommen worden wäre, wird als in langfristigen Anleihen der Mitgliedstaaten angelegt betrachtet und in der Pensionsverpflichtung wiedergegeben, die in der Jahresrechnung der Europäischen Union erfasst wird. Nach Artikel 83 des Statuts und Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union garantieren die Mitgliedstaaten die Zahlung der Leistungen gemeinsam.

Da das PSEO als fiktiver Fonds gestaltet ist, dienen die Beiträge der Bediensteten zur Finanzierung der künftigen Ruhegehälter der Beitragszahler. Die Beiträge decken die Kosten der in einem bestimmten Jahr erworbenen Ruhegehältsansprüche ab und sind in keiner Weise mit den Ausgaben für die Ruhegehälter des betreffenden Jahres verknüpft. In der EU-Rechtsprechung ist bestätigt worden, dass es sich beim PSEO um einen fiktiven Fonds handelt, obgleich auch festgestellt wurde, dass es Merkmale eines solidarischen Systems aufweist.<sup>2</sup>

Das PSEO ist anders gestaltet als die meisten Beamten-Altersversorgungssysteme der Mitgliedstaaten, bei denen zur Wahrung des Gleichgewichts zwischen den eingenommenen Beiträgen und den Ausgaben für die Ruhegehälter jedes Jahr die Beitragssätze oder die Leistungen angepasst werden. Bei dieser Art von Systemen, bei denen die Beiträge an die Ausgaben für die Ruhegehälter desselben Zeitraums gekoppelt sind (sogenannte umlagefinanzierte Systeme), wird die Differenz aus dem Haushalt gedeckt, wenn es nicht möglich ist, ein Gleichgewicht zu erzielen.

Der fiktive Fonds des PSEO wird sowohl jährlich als auch fünfjährlich so bewertet, als ob ein echter Fonds bestünde, was eine weitere Garantie für die langfristige Tragfähigkeit dieses Versorgungssystems darstellt.

### **2.3. Der Grundsatz des versicherungsmathematischen Gleichgewichts**

Das Gleichgewicht des PSEO wird regelmäßig durch Aktualisierungen der Beitragssätze und gegebenenfalls des Ruhestandsalters herbeigeführt.

Für das PSEO gilt der Grundsatz des versicherungsmathematischen Gleichgewichts, wonach die jährlichen Beiträge der Bediensteten ein Drittel der in dem betreffenden Jahr erworbenen Ruhegehältsansprüche decken müssen<sup>3</sup>; diese entsprechen den künftigen Ruhegehältern, die dieselben Bediensteten nach ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalten werden, wobei (unter bestimmten Voraussetzungen) Invalidengelder sowie Gelder der Hinterbliebenenversorgung und Waisengelder hinzukommen. Die künftigen Leistungen werden zu jedem Stichtag<sup>4</sup> bewertet, was auch die Berechnung ihres Gegenwartswerts mit einem Zinssatz (Abzinsungssatz)<sup>5</sup> umfasst. Bei der Berechnung handelt es sich um eine versicherungsmathematische Bewertung.

Der Beitragssatz zum Versorgungssystem ist der Mechanismus, mit dem von Jahr zu Jahr das Gleichgewicht des Systems gewährleistet wird. Er wird automatisch aktualisiert, wenn aus der in Artikel 83a des Statuts vorgesehenen versicherungsmathematischen Bewertung hervorgeht, dass eine solche Aktualisierung zur vollständigen Deckung der in einem

---

<sup>2</sup> Siehe beispielsweise Rechtssache F-105/05, Wils/Parlament, Randnummer 85, und Rechtssache T-439/09, Purvis/Parlament, Randnummer 45.

<sup>3</sup> Artikel 83 Absatz 2 des Statuts.

<sup>4</sup> 31. Dezember des Jahres N.

<sup>5</sup> Der Beitragssatz zum Versorgungssystem wird gemäß dem International Public Sector Accounting Standard (IPSAS) 39 – „Leistungen an Arbeitnehmer“ – mithilfe des Anwartschaftsbarwertverfahrens berechnet. Die Summe der versicherungsmathematischen Gegenwartswerte der von den beitragspflichtigen Bediensteten erworbenen Ansprüche, in der versicherungsmathematischen Praxis als „Dienstzeitaufwand“ bezeichnet, wird mit ihren Jahresgrundgehältern verglichen, um den Beitragssatz zu erhalten.

bestimmten Jahr erworbenen Ruhegehaltsansprüche erforderlich ist. Wenn Bedienstete also den aktualisierten Beitragssatz zahlen, erwerben sie für ein bestimmtes Jahr Ruhegehaltsansprüche, die durch den Grundsatz der erworbenen Ansprüche geschützt sind.

### **3. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHES GLEICHGEWICHT DES PSEO**

Das versicherungsmathematische Gleichgewicht des PSEO wird durch die jährliche Aktualisierung der Beitragssätze zum Versorgungssystem und gegebenenfalls durch die Aktualisierung des Ruhestandsalters gewährleistet. Die Berechnungsmethode für die Beitragssätze zum Versorgungssystem wird von nationalen Experten aus den EU-Mitgliedstaaten und von externen Versicherungsmathematikern validiert (Abschnitt 3.1). Der Beitragssatz zum Versorgungssystem entspricht dem Verhältnis zwischen dem Dienstzeitaufwand<sup>6</sup> eines Jahres N und der Jahresgrundgehaltssumme für dieselbe Population am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres. Für die Berechnung des Dienstzeitaufwands werden eine Reihe von Parametern herangezogen und umfassende demografische und finanzielle Annahmen bewertet (Abschnitt 3.2). Das versicherungsmathematische Gleichgewicht des PSEO wird durch den Beitragssatz zum Versorgungssystem (Abschnitt 3.3) und das Ruhestandsalter (Abschnitt 3.4) gewährleistet.

#### **3.1. Technische Durchführung der Vorschriften zur Gewährleistung des Gleichgewichts des PSEO**

Die für die technische Durchführung von Anhang XII des Status verantwortliche Behörde ist Eurostat.

Eurostat wird bei der versicherungsmathematischen Bewertung des PSEO unterstützt durch

- nationale Experten aus den Mitgliedstaaten (die sogenannte Arbeitsgruppe zu Artikel 83, die mindestens einmal jährlich zusammentritt) in Bezug auf methodische Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Anhang XII;
- einen oder mehrere unabhängige qualifizierte Experten.<sup>7</sup>

Mit diesem System wird gewährleistet, dass die Methode und die Ergebnisse der versicherungsmathematischen Bewertungen des PSEO ordnungsgemäß überprüft und validiert werden. Dies ist ein entscheidender Faktor für die Robustheit des Verfahrens.

##### **3.1.1. Tätigkeit der Arbeitsgruppe zu Artikel 83 im Zeitraum 2014–2022**

Im Zeitraum 2014–2022 ist die Arbeitsgruppe zu Artikel 83 im Einklang mit der einschlägigen Bestimmung des Statuts<sup>8</sup> jedes Jahr zusammengetreten. Die Arbeitsgruppe zu Artikel 83 hat die von Eurostat erstellten methodischen Dokumente geprüft, erörtert und gebilligt.

An den jährlichen Sitzungen der Arbeitsgruppe zu Artikel 83 nehmen auch Beobachter teil, die internationalen Organisationen angehören, z. B. dem ISRP (International Service for Remunerations and Pensions der Koordinierten Organisationen, einschließlich der OECD, der NATO, der ESA und des Europarats), der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Patentamts und Eurocontrol. Eurostat tauscht

---

<sup>6</sup> Die Summe der versicherungsmathematischen Gegenwerte der von den beitragspflichtigen Bediensteten erworbenen Ansprüche (in der versicherungsmathematischen Praxis als „Dienstzeitaufwand“ bezeichnet).

<sup>7</sup> Anhang XII Artikel 13 Absatz 2 des Statuts.

<sup>8</sup> Anhang XII Artikel 13 Absatz 4 des Statuts.

einschlägige Informationen zu versicherungsmathematischen Fragen mit diesen Organisationen aus.

### **3.1.2. Bewertungen durch einen unabhängigen qualifizierten Experten**

Gemäß Anhang XII Artikel 13 Absatz 2 des Statuts wird Eurostat im Hinblick auf die methodische Durchführung dieses Anhangs und die Modellierung und Berechnung versicherungsmathematischer Annahmen von einem oder mehreren unabhängigen qualifizierten Experten unterstützt.

Nach den Ergebnissen einer offenen Ausschreibung wurde Eurostat von folgenden Experten unterstützt:

- EY Actuaire Conseil hinsichtlich der Bewertung des PSEO in den Jahren 2014 bis 2016;
- dem Konsortium aus Agilis S.A. und Prudential Ltd. hinsichtlich der Bewertung des PSEO in den Jahren 2017 bis 2022.

Während des Bezugszeitraums überprüften und validierten beide versicherungsmathematischen Experten die Methodik, die Berechnungen und die Berichte bezüglich der Bewertung des PSEO. Mit diesen externen Experten wurden insbesondere die Vorgaben für die Berechnungen vereinbart, etwa die Population und die versicherungsmathematischen Annahmen des PSEO.

Eurostat hat in seinen endgültigen Bewertungsberichten die Empfehlungen der Versicherungsmathematiker umgesetzt.<sup>9</sup>

## **3.2. Parameter und versicherungsmathematische Annahmen**

Die Regeln für die Bewertung des versicherungsmathematischen Gleichgewichts des PSEO sind in Anhang XII des Statuts festgelegt. Dieser enthält ein System auf der Grundlage von Parametern und Annahmen, die das versicherungsmathematische Gleichgewicht des PSEO gewährleisten.

### **3.2.1. Vorgeschriebene Parameter**

Bei diesen Parametern handelt es sich im Wesentlichen um Werte, die mit der Anwendung des Statuts (einschließlich der Regeln für die Berechnung der Leistungen) verbunden sind. Einige dieser Parameter sind, in Abhängigkeit von bestimmten, mit der individuellen Situation jedes Beamten zusammenhängenden Bedingungen, veränderlich. Anhang 1 enthält eine Liste der wichtigsten bei der letzten Ruhegehaltsbewertung im Jahr 2022 verwendeten vorgeschriebenen Parameter.

### **3.2.2. Versicherungsmathematische Annahmen**

Die versicherungsmathematischen Annahmen sind unterteilt in demografische und finanzielle/wirtschaftliche Annahmen. Die versicherungsmathematischen Annahmen müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Statuts und den bewährten versicherungsmathematischen Verfahren modelliert und bewertet werden.

---

<sup>9</sup> Die versicherungsmathematischen Experten nehmen unabhängige, parallele Berechnungen der Beitragssätze zum PSEO vor und geben eine versicherungsmathematische Stellungnahme ab, die entweder „uneingeschränkt“ oder „eingeschränkt“ sein kann (Letzteres ist der Fall, wenn die Ergebnisse der versicherungsmathematischen Experten um mehr als die tolerierte Erheblichkeitsschwelle von 3 % von den Ergebnissen von Eurostat abweichen). Bei sämtlichen zwischen 2014 und 2022 herausgegebenen PSEO-Bewertungsberichten stellten die versicherungsmathematischen Experten eine uneingeschränkte Stellungnahme aus.

Die Werte der betreffenden versicherungsmathematischen Annahmen werden von nationalen Experten der zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten auf den jährlichen Sitzungen der Arbeitsgruppe zu Artikel 83 vereinbart.

Nach den Bestimmungen des Anhangs XII des Statuts und im Einklang mit den Beschlüssen der Arbeitsgruppe werden einige dieser Annahmen (beispielsweise die Sterbetafeln) anlässlich der fünfjährigen Bewertung des Versorgungssystems aktualisiert, während dies bei anderen jedes Jahr erfolgt. Die letzte fünfjährige Bewertung fand 2018 statt.

### **3.2.2.1. Demografische Annahmen**

Die demografischen Annahmen sind ein wesentliches Element bei der Berechnung des versicherungsmathematischen Gleichgewichts des PSEO. Im Hinblick auf die künftigen Versorgungsleistungen sind die versicherungsmathematischen demografischen Annahmen von ausschlaggebender Bedeutung für die Aktualisierung der Struktur der Population, des durchschnittlichen Ruhestandseintrittsalters und der Invaliditätstafel gemäß den Bestimmungen in Anhang XII Artikel 9 des Statuts.

Die wichtigsten versicherungsmathematischen Annahmen im demografischen Bereich sind

- die Sterbetafeln; bei der von Eurostat entwickelten Sterbetafel (EULT) 2018 handelt es sich um eine prospektive Tabelle<sup>10</sup>, die einen Trend der Lebenserwartung über einen Zeithorizont von 20 Jahren (gleiche Dauer wie die Laufzeit des PSEO wie Ende 2017 bewertet) auf der Grundlage der Sterblichkeitsentwicklung der Population des PSEO enthält. Die EULT 2018 ist also eine Sterbetafel, die auf einer Population basiert, die in vollem Umfang für das PSEO relevant ist. Anhang 2 ist ein Auszug aus der EULT;
- die von Eurostat auf der Grundlage von Erfahrungen entwickelten Invaliditätstafeln;
- das angenommene Ruhestandseintrittsalter; gemäß Anhang XII Artikel 4 Absatz 3 des Statuts wird von der Annahme ausgegangen, dass der Ruhestand stets in einem festen Durchschnittsalter beginnt, das je nach dem Datum des Dienstetrtritts der einzelnen Bediensteten variiert;
- die Wahrscheinlichkeit, dass die betreffende Person beim Eintritt in den Ruhestand verheiratet ist;
- die Koeffizienten für Waisen, geschiedene Ehepartner usw.

Demografische versicherungsmathematische Annahmen beeinflussen die Berechnung des Dienstzeitaufwands, anhand dessen der Beitragssatz zum Versorgungssystem berechnet wird, um das versicherungsmathematische Gleichgewicht des PSEO zu gewährleisten. Anhang 3 enthält eine Aufstellung der bei der letzten Ruhegehaltsbewertung im Jahr 2022 verwendeten demografischen Annahmen.

### **3.2.2.2. Finanzielle Annahmen<sup>11</sup>**

Die finanziellen versicherungsmathematischen Annahmen wie der reale Abzinsungssatz und der allgemeine Gehaltszuwachs haben erhebliche Auswirkungen auf die Funktionsweise des PSEO.

---

<sup>10</sup> Die von Eurostat verwendeten prospektiven Sterbetafeln entsprechen den bewährten versicherungsmathematischen Verfahren, da sie künftige Veränderungen der Sterblichkeit mitberücksichtigen, indem beobachtete und prognostizierte Änderungen der Sterblichkeit für die Population des PSEO über deren gesamte Lebensdauer hinweg berücksichtigt werden.

<sup>11</sup> Gelegentlich auch als wirtschaftliche versicherungsmathematische Annahmen bezeichnet.

Der reale Abzinsungssatz spiegelt die realen durchschnittlichen Zinssätze für die langfristige Staatsschuld der Mitgliedstaaten wider, während sich der allgemeine Gehaltszuwachs auf die jährliche Änderungsrate bezieht, die auf die Gehaltstabellen anzuwenden ist. In beiden Fällen wird ein gleitender Dreißigjahresschnitt des betreffenden Wertes verwendet.<sup>12</sup> In der PSEO-Bewertung des Jahres 2022 beliefen sich die Werte für den realen Abzinsungssatz und den allgemeinen Gehaltszuwachs auf 2,7 % bzw. -0,1 %.

Eine weitere wichtige finanzielle versicherungsmathematische Annahme ist die Tabelle der individuellen Gehaltsprogression. Die individuelle Gehaltsprogression bezieht sich auf den Effekt des Anstiegs der Gehälter im Zuge der Laufbahnentwicklung der EU-Bediensteten aufgrund von Beförderungen und Dienstaltersstufen. Mit der Reform des Statuts von 2014 wurde die Verknüpfung zwischen Besoldung und Funktion verstärkt. So wurde beispielsweise der Zugang zu den höchsten Besoldungsgruppen in den Funktionsgruppen AD und AST stark eingeschränkt. Darüber hinaus wurde eine neue Laufbahngruppe von Bediensteten eingeführt, nämlich „Sekretariatskräfte und Büroangestellte“ (AST/SC). Diese Entwicklungen haben sich in der individuellen Gehaltsprogression niedergeschlagen.

Anhang 4 enthält eine Liste der finanziellen Annahmen, die bei der letzten Ruhegehaltsbewertung im Jahr 2022 verwendet wurden, sowie eine Sensitivitätsanalyse der Schwankungen dieser Annahmen.

### **3.3. Umsetzung des Grundsatzes des versicherungsmathematischen Gleichgewichts**

Das Gleichgewicht des PSEO wird durch die Aktualisierung der Beitragssätze gemäß den Bestimmungen in Anhang XII des Statuts und gegebenenfalls durch das Ruhestandsalter sichergestellt. So gesehen befindet sich das PSEO definitionsgemäß immer im versicherungsmathematischen Gleichgewicht. Während das Ruhestandsalter alle fünf Jahre aktualisiert werden kann, wird der Beitragssatz zum Versorgungssystem jedes Jahr von Eurostat bewertet.

Im Statut ist ein System für die Aktualisierung der Beitragssätze zum Versorgungssystem vorgegeben, das auf zwei Schwellenwerten beruht, nämlich einer Unter- und einer Obergrenze. Die Untergrenze ist die Minstdifferenz zwischen dem geltenden Satz und dem Satz, der zur Aufrechterhaltung des versicherungsmathematischen Gleichgewichts erforderlich ist (0,25 Punkte). Mit dieser Bestimmung wird zum einen der Verwaltungsaufwand erheblich verringert, weil der Beitragssatz zum Versorgungssystem nur dann aktualisiert wird, wenn sich seine Änderungen erheblich auf das versicherungsmathematische Gleichgewicht des PSEO auswirken würden, und zum anderen sichergestellt, dass der Beitragssatz für die Bediensteten stabil und vorhersehbar bleibt. Durch die Festlegung einer Obergrenze wird vorgeschrieben, dass der Beitragssatz bei einer Aktualisierung höchstens einen Prozentpunkt über oder unter dem geltenden Satz des Vorjahres liegen darf. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die Bediensteten vor extremen Änderungen der Beitragssätze innerhalb kurzer Zeiträume geschützt sind und dass der Beitrag zum EU-Haushalt relativ stabil bleibt.

Aus Anhang 5 geht hervor, dass das PSEO im Zeitraum 2014–2022 im versicherungsmathematischen Gleichgewicht gehalten wurde. Dieses Gleichgewicht wurde durch die jährlichen Bewertungen des PSEO durch Eurostat und die daraus resultierende Beitragssatzänderung gewährleistet, d. h. der Wert des Beitragssatzes entspricht einem Drittel

---

<sup>12</sup> Anhang XII Artikel 10 und 11 des Statuts.



des Verhältnisses zwischen der Summe des Dienstzeitaufwands und der Summe der Jahresgrundgehälter. Darüber hinaus gab es zwischen dem berechneten und dem angewandten Beitragssatz keine erhebliche Differenz, weshalb das PSEO im versicherungsmathematischen Gleichgewicht blieb.

### **3.4. Bewertung des Ruhestandsalters**

Auch das System der regelmäßigen Bewertungen des Ruhestandsalters, das 2014 von den gesetzgebenden Organen festgelegt wurde, gewährleistet die Tragfähigkeit des PSEO. Durch die klare Verknüpfung zwischen der Lebenserwartung und dem Ruhestandsalter der EU-Bediensteten im Statut wird sichergestellt, dass das PSEO im Hinblick auf die allgemeine Bevölkerungsalterung angemessen ist.

Das normale Ruhestandsalter, das definiert ist als das Alter, in dem sich Bedienstete ohne Abschläge in den Ruhestand versetzen lassen können, wird im Statut auf 66 Jahre festgesetzt. Gemäß Artikel 77 Absatz 7 des Statuts wird das Ruhestandsalter alle fünf Jahre auf der Grundlage eines Berichts der Kommission überprüft, in dem die Entwicklung des Ruhestandsalters der Bediensteten im öffentlichen Dienst in den Mitgliedstaaten und die Entwicklung der Lebenserwartung von Beamten der EU-Organe bewertet werden.

In ihrer 2021 erstellten Bewertung des Ruhestandsalters<sup>13</sup> stellte die Kommission fest, dass die Lebenserwartung der Population des PSEO nach den Sterbetafeln von Eurostat nicht wesentlich gestiegen ist. Darüber hinaus zählt das Ruhestandsalter der EU-Beamten zu den höchsten im Vergleich zu den Regelungen, die im öffentlichen Dienst der EU-Mitgliedstaaten gelten. Daher wurde in dem Bericht das derzeitige Ruhestandsalter von 66 Jahren für EU-Bedienstete als angemessen bewertet und festgehalten, dass es den höchsten im nationalen öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten geltenden Standards entspricht.

## **4. HAUSHALTAUSWIRKUNGEN DES PSEO**

### **4.1. Hintergrund**

#### **4.1.1. Historischer Kontext des PSEO**

In den 1960er-Jahren beschloss der Rat, dass die Beiträge der Bediensteten nicht in einem echten Pensionsfonds angespart werden, sondern stattdessen zum Zeitpunkt ihrer Einnahme dem Haushalt der EU gutgeschrieben und den Entscheidungen der Haushaltsbehörde entsprechend ausgegeben, also keinem besonderen Politikbereich zugewiesen werden sollten.

Zugleich beschloss der Rat, dass der Arbeitgeberanteil am Beitrag nicht erhoben werden solle. Stattdessen verpflichteten sich die Organe der EU (zulasten des Unionshaushalts), künftige Versorgungsleistungen zu zahlen, wenn Bedienstete in den Ruhestand eintreten. Es handelt sich hier zwar nicht um einen echten Investmentfonds, aber der Betrag, der von einem solchen Fonds erhoben worden wäre, wird als in langfristigen Anleihen der Mitgliedstaaten angelegt betrachtet und in der Pensionsverpflichtung wiedergegeben, die in der Jahresrechnung der Europäischen Union erfasst wird.

Da die Mitgliedstaaten die Zahlung der Leistungen gemäß Artikel 83 des Statuts und Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union gemeinsam garantieren, leiht sich der EU-Haushalt de facto bei den Mitgliedern des Versorgungssystems Geld und gibt dafür eine Garantie für die Zahlung künftiger Leistungen.

---

<sup>13</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 77 des Statuts – COM(2021) 94.

#### **4.1.2. Schaffung eines echten Pensionsfonds**

Die Kommission hat 2012 vier Möglichkeiten zur Einrichtung eines echten Pensionsfonds für die EU-Organe geprüft.<sup>14</sup> Jede Option war je nach dem geplanten Übergang mit verschiedenen Kosten verbunden. Als die gesetzgebenden Organe sich 2013 auf die Reform des Statuts von 2014 einigten, beschlossen sie jedoch, den Grundsatz eines fiktiven Versorgungsfonds für die EU-Organe beizubehalten.

Um einen echten Pensionsfonds zu schaffen, müsste ein Teil der Pensionsverpflichtung des PSEO vom EU-Haushalt auf den Fonds übertragen werden. Der nach den neuesten Zinssätzen berechnete aktuelle Wert der Verpflichtung ist jedoch sehr ungünstig für einen solchen Schritt. Darüber hinaus würde die Schaffung eines echten Pensionsfonds zwangsläufig zu einer Erhöhung der jährlichen Ausgaben für die Ruhegehälter und zu einer Verringerung der Einnahmen für den EU-Haushalt führen. In Anbetracht der Mittel, die derzeit im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) zur Verfügung stehen, ist ein solcher Ansatz daher nicht sinnvoll. Selbst wenn ein echter Pensionsfonds geschaffen worden wäre, könnte es angesichts der Volatilität der Finanzmärkte fragwürdig sein, die Reserve eines solchen Fonds zu investieren.

### **4.2. Population des PSEO**

#### **4.2.1. Aktive Bedienstete**

##### **4.2.1.1. Entwicklung des Personalbestands**

In der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013<sup>15</sup> kamen die EU-Organe überein, ihr Personal gegenüber dem Stand der jeweiligen Stellenpläne um 5 % abzubauen. Im Jahr 2017 stellte der Europäische Rechnungshof (EuRH) fest, dass die Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU im Zeitraum 2013–2017 den Abbau des Personals um 5 % umgesetzt hatten, wenn auch mit einigen Verzögerungen.<sup>16</sup>

Gleichzeitig bewilligte die Haushaltsbehörde, wie der EuRH bereits 2017 festhielt, den Organen, Einrichtungen und Agenturen im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens neue Planstellen und Mittel für die Einstellung von Vertragsbediensteten. Diese Stellen standen hauptsächlich im Zusammenhang mit den zusätzlichen Aufgaben, die den EU-Organen übertragen wurden (dies erklärt den erheblichen Anstieg der Zahl der bewilligten Stellen für Agenturen) und dem Beitritt Kroatiens.

Während der Personalbestand der Kommission zwischen 2014 und 2021 leicht rückläufig war, stieg die Gesamtzahl der aktiven Bediensteten der EU-Organe von 58 567 auf 66 120 (Anhang 6). Diese Zunahme ist hauptsächlich auf die Exekutivagenturen und dezentralen Agenturen sowie die gemeinsamen Unternehmen zurückzuführen, die sich aus den Beschlüssen der Haushaltsbehörde ergeben, bestimmte Tätigkeitsbereiche auszuweiten (z. B. Frontex) und neue Einrichtungen und Agenturen zu schaffen, z. B. den Ausschuss für die

---

<sup>14</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Versorgungsordnung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, COM(2012) 37 final.

<sup>15</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung.

<sup>16</sup> Europäischer Rechnungshof: Bericht über die Schnellanalyse (Rapid Case Review) zur Umsetzung des Planstellenabbaus um 5 %.

einheitliche Abwicklung<sup>17</sup>, die Europäische Staatsanwaltschaft<sup>18</sup>, die Europäische Arbeitsbehörde<sup>19</sup> und die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales<sup>20</sup>.

#### 4.2.1.2. Zusammensetzung des Personals

Der in den Agenturen und anderen Einrichtungen beobachtete Personalzuwachs wirkt sich auf die Zusammensetzung des EU-Personals insgesamt aus, da der Anteil der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten steigt. Diese Bediensteten haben unabhängig von der Art ihrer Verträge niedrigere Bezüge und/oder eine langsamere Laufbahnentwicklung als Beamte. Darüber hinaus fallen Vertragsbedienstete unter eine andere Gehaltstabelle als Beamte<sup>21</sup>, und ihre Ruhegehaltsansprüche werden angepasst, wenn sie Beamte werden<sup>22</sup>.

Sowohl für die Reform des Statuts von 2004 als auch für die Reform des Statuts von 2014 galten Übergangsbestimmungen, da Ruhegehaltsansprüche nach dem Grundsatz der erworbenen Ansprüche geschützt sind. Durch die Festlegung von Übergangsregeln gemäß Anhang XIII des Statuts bewirkten die gesetzgebenden Organe das gleichzeitige Vorhandensein von drei Kohorten von Bediensteten. So beläuft sich zum Beispiel der jährliche Steigerungssatz für Bedienstete, die ab dem 1. Januar 2014 eingestellt wurden, auf 1,8 %, für die zwischen dem 1. Mai 2004 und dem 31. Dezember 2013 Eingestellten auf 1,9 % und für vor dem 30. April 2004 eingestellte Bedienstete auf 2 %.

Seit der Reform des Statuts von 2014 ist der Anteil der aktiven Bediensteten, die unter die vor 2004 geltenden Vorschriften fallen, von 36 % auf 19 % gesunken, während die aktiven Bediensteten, die unter die seit dem 1. Januar 2014 geltenden Vorschriften fallen, fast 48 % der aktiven Bediensteten ausmachen (Anhang 7).

Da die nach den Reformen des Statuts von 2004 und 2014 eingestellten Bediensteten die jüngsten aktiven Teilnehmer am PSEO sind, steigt der Anteil der von ihnen erworbenen ruhegehaltstfähigen Dienstjahre – für welche die in den Jahren 2004 und 2014 festgelegten strengeren Bedingungen gelten – schrittweise an. Er macht 60 % aller erworbenen

---

<sup>17</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

<sup>18</sup> Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA).

<sup>19</sup> Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344.

<sup>20</sup> Die meisten dezentralen Agenturen werden entweder vom Rat auf der Grundlage von Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder vom Parlament und vom Rat auf der Grundlage einer spezifischen Bestimmung des Vertrags geschaffen. Bisher sind auf dieser Grundlage über einen Zeitraum von 40 Jahren 35 dezentrale Agenturen eingerichtet worden.

<sup>21</sup> Artikel 93 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB).

<sup>22</sup> Gemäß Anhang VIII Artikel 3 Buchstabe d des Statuts müssen die ruhegehaltstfähigen Dienstjahre von Vertragsbediensteten, die später Beamte werden, auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen dem letzten als Vertragsbediensteter bezogenen Grundgehalt und dem ersten als Beamter bezogenen Grundgehalt berechnet werden. Das heißt, dass die Ruhegehaltsansprüche von Vertragsbediensteten, die Beamte werden, geringer sind als die von Bediensteten, die schon zu Beginn an als Beamte eingestellt werden.

Ruhegehaltsansprüche aus. Betrachtet man lediglich die Ruhegehaltsansprüche, die nach den ab 2014 geltenden Vorschriften erworben wurden, so machen diese bereits einen erheblichen Prozentsatz (22 %) an der Gesamtzahl der von den Bediensteten erworbenen ruhegehaltstfähigen Dienstjahre aus (Anhänge 8 und 9). Daran wird ersichtlich, dass sich die Reformen des Statuts von 2004 und 2014 in Zukunft immer stärker auswirken werden.

#### **4.2.2. Versorgungsberechtigte**

Seit 2014 ist die Zahl der Versorgungsberechtigten gestiegen. Dies ist eine Folge der zunehmenden Vergrößerung des Personalbestands der EU infolge ihrer schrittweisen Erweiterung und der Ausweitung ihrer Aufgaben. Längerfristig wird mit dem Eintritt der aktiven Bediensteten in den Ruhestand die Zahl der Versorgungsberechtigten zwangsläufig steigen. Dieser Anstieg wird sich so lange fortsetzen, bis die Zahl der Personen im Ruhestand in einem bestimmten Jahr ebenso hoch ist wie die Zahl der aktiven Bediensteten<sup>23</sup>.

In Anhang 10 ist zu sehen, dass die Kohorte aus der Zeit vor 2004 gegenwärtig einen Anteil von nahezu 90 % an der Gesamtheit der Versorgungsberechtigten ausmacht, während Versorgungsberechtigte, die unter die vor 2014 geltenden Vorschriften fallen, 9 % ausmachen und solche, die unter die ab 2014 geltenden Vorschriften fallen, nur 1 % aller Versorgungsberechtigten stellen. Für Letztere ist dies nur logisch, da in der Regel zehn Dienstjahre erforderlich sind, um Anspruch auf eine Ruhegehalt aus dem PSEO zu haben.<sup>24</sup> Daraus folgt, dass nach und nach die Bediensteten, die unter die ab 2004 bzw. ab 2014 geltenden Vorschriften fallen, die Mehrheit der Versorgungsberechtigten ausmachen werden, und die Auswirkungen der beiden aufeinanderfolgenden Reformen, welche die gesetzgebenden Organe 2004 und 2014 eingeführt haben, sich noch erheblich verstärken werden.

### **4.3. Einnahmen aus dem PSEO**

Seit 2014 hat das PSEO Einnahmen in Höhe von 5,8 Mrd. EUR für den EU-Haushalt erwirtschaftet. Diese setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Bediensteten zum Versorgungssystem, Übertragungen von Ruhegehaltsansprüchen durch Bedienstete, Beiträgen des Vereinigten Königreichs auf der Grundlage des Austrittsabkommens<sup>25</sup> und Beiträgen von dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen, die an EU-Programmen beteiligt sind.

#### **4.3.1. Einnahmen aus dem Beitragssatz zum Versorgungssystem**

Die Beiträge zum Versorgungssystem basieren auf versicherungsmathematischen Berechnungen, die Eurostat vornimmt, um das versicherungsmathematische Gleichgewicht und die Tragfähigkeit des PSEO sicherzustellen. Während in einigen Mitgliedstaaten Beamte überhaupt keine Beiträge zum Altersversorgungssystem zahlen, stellt der von EU-Bediensteten zu entrichtende Beitragssatz zum Versorgungssystem einen der höchsten Sätze verglichen mit den Versorgungssystemen im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten dar (Anhänge 17 bis 20).

---

<sup>23</sup> Dies entspricht einer der Definitionen für die Reife eines Altersversorgungssystems.

<sup>24</sup> Bei dem 1 % Versorgungsberechtigte, die unter die ab 2014 geltenden Vorschriften fallen, handelt es sich um ehemalige Bedienstete, die entweder schon mit weniger als zehn Dienstjahren das Ruhestandsalter erreicht haben oder die zwar mindestens zehn Dienstjahre abgeleistet haben, aber wegen eines Wechsels ihres Dienstvertrags unter die ab 2014 geltenden Vorschriften gefallen sind.

<sup>25</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 1).

Der von Eurostat errechnete Beitragssatz stellt sicher, dass ein Drittel der alljährlich erworbenen Ruhegehaltsansprüche durch die Bediensteten finanziert wird. Die Einnahmen aus diesen Beiträgen werden keiner spezifischen Haushaltslinie zugewiesen, sondern zur Finanzierung der EU-Politikbereiche verwendet; dadurch reduzieren sich die Beiträge, die von den Mitgliedstaaten gefordert werden, um die Organe der EU bei der Erfüllung der zahlreichen Aufgaben, mit denen sie betraut sind, zu unterstützen. Seit 2014 sind auf diese Weise Einnahmen in Höhe von 4,2 Mrd. EUR erwirtschaftet worden, die zur Finanzierung des Haushalts verwendet wurden. Allein im Jahr 2022 waren es mehr als 500 Mio. EUR.

#### **4.3.2. Einnahmen aus der Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen durch Bedienstete**

Die Bediensteten haben die Möglichkeit, Ruhegehaltsansprüche, die sie in nationalen Altersversorgungssystemen oder Pensionskassen erworben haben, auf das PSEO zu übertragen.<sup>26</sup> Dies umfasst die Übertragung von Kapital für die Ansprüche, die sie durch ihre berufliche Tätigkeit vor ihrem Eintritt in den Dienst der EU erworben haben. Der den Ruhegehaltsansprüchen entsprechende Kapitalwert wird vom ursprünglichen Altersversorgungssystem übertragen und in ruhegehaltsfähige Dienstjahre des PSEO umgerechnet. Diese ruhegehaltsfähigen Dienstjahre werden bei der Berechnung des Ruhegehalts nach dem PSEO berücksichtigt. Diese Übertragungen stellen das gesamte Kapital (3/3) dar, das dem versicherungsmathematischen Gegenwert der gemäß PSEO anerkannten Ruhegehaltsansprüche entspricht. Durch sie sind dem EU-Haushalt seit 2014 Einnahmen in Höhe von 950 Mio. EUR zugeflossen; im Jahresdurchschnitt waren dies mehr als 100 Mio. EUR (Anhang 12).

#### **4.3.3. Beiträge des Vereinigten Königreichs**

Das Austrittsabkommen<sup>27</sup> sieht vor, dass die Vertragsparteien vereinbart haben, dass das Vereinigte Königreich für seinen Anteil an den Verbindlichkeiten der Union für Ruhegehaltsansprüche und Ansprüchen auf andere beschäftigungsbezogene Leistungen haftet, am oder vor dem Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 aufgelaufen sind. Diese Haftung deckt Ruhegehaltsansprüche aller Bediensteten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ab.

Das Austrittsabkommen sieht ferner vor, dass das Vereinigte Königreich einen jährlichen Beitrag zu den aus dem Unionshaushalt geleisteten Nettoszahlen an jeden Begünstigten leistet. Alternativ kann das Vereinigte Königreich nach Artikel 142 Absatz 6 letzter Unterabsatz beantragen, die ausstehende Verbindlichkeit am 31. Dezember eines bestimmten Jahres zu begleichen.

In Bezug auf die Ruhegehälter für Bedienstete hat sich das Vereinigte Königreich für die Option der Jahresraten entschieden. Im Jahr 2022 hat das Vereinigte Königreich einen Beitrag in Höhe von 235 Mio. EUR zu den aus dem Unionshaushalt geleisteten Nettoszahlen für Ruhegehälter ehemaliger EU-Bediensteter geleistet. Auch in den kommenden Jahren wird das Vereinigte Königreich fortfahren, seinen Anteil an den Ausgaben für die Ruhegehälter beizutragen; dieser wird als fester Prozentsatz der sich weiterentwickelnden Ausgaben für Ruhegehälter berechnet.

<sup>26</sup> Anhang VIII Artikel 11 und 12 des Statuts.

<sup>27</sup> Siehe Artikel 142 Absatz 2 und Artikel 142 Absatz 6 des Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 1).

Indem sichergestellt wird, dass das Vereinigte Königreich seine Haftung für die von allen EU-Bediensteten vor Ablauf des Übergangszeitraums erworbenen Ruhegehaltsansprüche anerkennt, garantiert das Austrittsabkommen die Fortführung der Beitragszahlungen des Vereinigten Königreichs zum fiktiven Fonds des PSEO. Auf diese Weise bringt der Entschluss des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten, keine zusätzlichen Kosten für den EU-Haushalt mit sich.

#### **4.3.4. Beiträge von nicht subventionierten Agenturen und Dritten, die an EU-Programmen teilnehmen**

Gemäß Artikel 83a Absatz 2 des Statuts überweisen Agenturen, die keine Finanzhilfen aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union erhalten, die Gesamtheit der für die Finanzierung des Versorgungssystems erforderlichen Beiträge an den Gesamthaushalt der Europäischen Union.

Darüber hinaus bringen EU-Programme und Maßnahmen manchmal die Beteiligung von Dritten (z. B. Drittländern) mit sich. Da deren Beteiligung die Einstellung zusätzlicher Bediensteter für die Durchführung der Programme erforderlich machen kann, stellt die Kommission sicher, dass die Beiträge Dritter zum Haushalt auch den Arbeitgeberanteil der künftigen Ruhegehaltsansprüche der Bediensteten umfassen.

Mit diesen Beiträgen werden Einnahmen für den Haushalt erzielt, und gleichzeitig wird sichergestellt, dass künftige Kosten für die Altersversorgung gedeckt sind. Seit 2014 wurden auf diese Weise fast 400 Mio. EUR an Einnahmen für den Haushalt generiert (Anhang 13).

#### **4.4. Ausgaben des PSEO**

In den ersten Jahren seiner Anwendung hat das Versorgungssystem der EU zu Nettoeinnahmen für den Haushalt geführt, d. h. die Beiträge der aktiven Bediensteten, die Ruhegehaltsansprüche erwarben, waren höher als die Leistungen, die von einer begrenzten Zahl von Personen im Ruhestand bezogen wurden. Die Einnahmen des Versorgungssystems setzten sich aus Beiträgen der Bediensteten und der Arbeitgeber zusammen; Letztere wurden nicht in einen Fonds eingezahlt, sondern nur in der Pensionsverpflichtung wiedergegeben. Auf diese Weise ließ sich der EU-Haushalt de facto bei den Mitgliedern des Versorgungssystems Geld und gab dafür eine Garantie für die Zahlung künftiger Leistungen.

In Anhang 14 ist die Entwicklung der Ausgaben für Ruhegehälter zwischen 2014 und 2022 dargestellt. Diese stiegen im Durchschnitt um 6,2 % pro Jahr. Die Effekte der Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge sind darin eingeschlossen.

Die derzeitige Höhe der Ausgaben für Ruhegehälter entspricht weitestgehend den Zahlungen für Ruhegehaltsansprüche, die gemäß den vor 2004 geltenden Vorschriften erworben wurden; diese sind für 90 % der Versorgungsberechtigten anwendbar. Diese Vorschriften beinhalteten einen jährlichen Steigerungssatz von 2 % für Ruhegehälter, die Anwendung von Berichtigungskoeffizienten für Ruhegehälter, höhere Einstiegsgehälter, ein niedrigeres Ruhestandsalter und einen ausschließlich aus Beamten und Bediensteten auf Zeit bestehenden Personalbestand vor. Anhang 15 zeigt die Entwicklung der Kosten im Zusammenhang mit der Zahlung von Berichtigungskoeffizienten für Ruhegehälter.

Der Anteil der Versorgungsberechtigten, die in den Anwendungsbereich der ab 2004 geltenden Vorschriften fallen, ist stetig gestiegen. Derzeit liegt der Anteil der Bediensteten, die nach dem 1. Mai 2004, aber vor dem 1. Januar 2014 eingestellt wurden, bei 9 % der Versorgungsberechtigten, doch alle aktiven Bediensteten, die unter diese Vorschriften fallen,

werden aufgrund niedrigerer Einstiegsbesoldungsgruppen, niedrigerer Steigerungssätze und fehlender Berichtigungskoeffizienten geringere Ruhegehaltsansprüche haben. Dies wird sich in vollem Umfang in den Ausgaben für Ruhegehälter niederschlagen, wenn diese Bediensteten das Ruhestandsalter erreichen. Langfristig werden die Einsparungen, die sich aus der Reform von 2004 ergeben, weiter steigen, auf bis zu eine Milliarde pro Jahr.<sup>28</sup>

Da nur 1 % der derzeitigen Versorgungsberechtigten unter die ab 2014 geltenden Vorschriften fallen, werden die von den gesetzgebenden Organen im Jahr 2014 eingeführten strukturellen Änderungen (d. h. Anhebung des Ruhestandsalters, Senkung des jährlichen Steigerungssatzes für Ruhegehälter, reduzierte Laufbahnentwicklung, Schaffung einer niedrigeren Gehaltstabelle für Sekretariatskräfte und Büroangestellte) erst dann voll zum Tragen kommen, wenn die Bediensteten, die unter die ab 2014 geltende Versorgungsregelung fallen, in den Ruhestand eintreten. Das bedeutet, dass sich die jüngsten strukturellen Änderungen, welche die gesetzgebenden Organe 2014 eingeführt haben, zunehmend auf die Ausgaben für Ruhegehälter auswirken werden, da immer mehr ab 2014 eingestellte Bedienstete zu Versorgungsberechtigten werden.<sup>29</sup>

Die Ausgaben für Ruhegehälter werden aufgrund des steigenden Personalbestands der EU-Institutionen, insbesondere in den Agenturen, oder durch die Schaffung neuer Einrichtungen also weiter steigen. Gleichzeitig haben die beiden aufeinanderfolgenden Statutsreformen bereits zu erheblichen Einsparungen geführt. Diese Einsparungen werden in dem Maße weiter zunehmen, wie Bedienstete, die unter die strengeren Vorschriften von 2004 und 2014 fallen, in den Ruhestand eintreten.

#### **4.5. Pensionsverpflichtung des PSEO**

Das PSEO ist ein fiktiver (virtueller) Fonds mit definierten Leistungen. Da es sich hier nicht um einen echten Investmentfonds handelt, wird der Betrag, der von einem solchen Fonds erhoben worden wäre, als in langfristigen Anleihen der Mitgliedstaaten angelegt betrachtet und in der Pensionsverpflichtung wiedergegeben, die in der Jahresrechnung der Europäischen Union erfasst wird.

Die Jahresrechnung der EU wird nach den Rechnungslegungsvorschriften erstellt, die auf den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS 39) beruhen, den höchsten verfügbaren Standards. Der in der Vermögensübersicht der EU ausgewiesene Wert für Pensions- und sonstige leistungsbezogene Verpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entspricht der versicherungsmathematischen Bewertung (mit aktuellen monetären Werten) der Verpflichtung der EU, die künftigen Ruhegehälter und sonstigen Ansprüche zu zahlen, die ihre Bediensteten (aktive Bedienstete, Invaliden und Personen im Ruhestand) erworben haben. Diese Bewertung basiert auf den prognostizierten Zahlungen, die der EU-Haushalt an die derzeitigen und künftigen Personen im Ruhestand über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten zu leisten haben wird.

Eine der Schlüsselvariablen, die für die Berechnungen erforderlich ist, ist der reale Abzinsungssatz. Dieser Satz wird benötigt, um den Gegenwartswert des erwarteten künftigen Nutzens zu berechnen. Dieser Zinssatz ergibt sich aus den Nominalzinssätzen und den

---

<sup>28</sup> Eurostat-Studie von 2010 zu den langfristigen Haushaltsauswirkungen der Ausgaben für Ruhegehälter.

<sup>29</sup> Um ein Ruhegehalt gemäß dem Statut beziehen zu können, müssen Bedienstete mindestens zehn Jahre am Versorgungssystem teilgenommen haben oder das Ruhestandsalter während ihrer Amtszeit erreichen.

Inflationsraten<sup>30</sup>, was zu einer doppelten Ursache für Volatilität führt. In diesem Zusammenhang waren die jüngsten Erhöhungen der Verpflichtung fast ausschließlich auf den starken Rückgang des langfristigen Zinssatzes zurückzuführen, der zur Bewertung von Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern verwendet wurde. Der reale Abzinsungssatz ist in der letzten Zeit sogar negativ geworden, was bedeutet, dass ein Betrag heute mehr wert ist als in Zukunft. So fiel der reale Abzinsungssatz beispielsweise im Jahr 2021 von -0,2 % auf -0,8 %. Diese Änderung führte zu einem Anstieg der Verpflichtung um fast 14 Mrd. EUR (+14,5 %) auf 126 Mrd. EUR.<sup>31</sup>

Der in der Vermögensübersicht der EU ausgewiesene Wert für Pensions- und sonstige leistungsbezogene Verpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dient klaren Rechnungslegungszwecken. Es handelt sich dabei jedoch um einen äußerst volatilen Wert, der von den Marktbedingungen abhängt und makroökonomischen Schwankungen unterworfen ist. Daher hat er nur begrenzte Aussagekraft für die Bewertung der tatsächlichen Haushaltsauswirkungen des PSEO.

Diese Feststellung soll anhand der beiden folgenden Erwägungen verdeutlicht werden:

Erstens ist zu bedenken, dass sich der Zinssatz zwar erheblich auf den aktuellen Wert der künftigen Ruhegehaltsverpflichtungen der EU zu einem bestimmten, in der Vermögensübersicht ausgewiesenen Zeitpunkt auswirkt, dass er jedoch nichts an der Höhe der später tatsächlich zu zahlenden Ruhegehälter ändert; er zeigt lediglich den aktuellen Wert dieser Beträge zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Zweitens würde eine Bewertung derselben Pensionsverpflichtung unter Verwendung des Zinssatzes, der für die Berechnung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem nach dem Statut anwendbar ist, den Betrag und die Volatilität der Verpflichtung, wie sie gemäß IPSAS 39 berechnet werden, drastisch verringern. Wenn beispielsweise der Zinssatz verwendet würde, der bei der Berechnung des Beitragssatzes zum Versorgungssystem zugrunde gelegt wird (+2,7 % im Jahr 2021), der im Einklang mit dem Statut<sup>32</sup> und den bewährten versicherungsmathematischen Standards anhand eines langfristigen gleitenden Durchschnitts der Zinssätze der letzten 30 Jahre für die langfristige Staatsschuld der Mitgliedstaaten berechnet wird, dann würde der hypothetische Wert der Pensionsverpflichtung mit den versicherungsmathematischen Annahmen der Ruhegehaltsbewertung von 126 Mrd. EUR auf 62,6 Mrd. EUR sinken, was einer Verringerung um mehr als die Hälfte entspräche (Anhang 16).

## **5. DIE REFORMEN DES STATUTS VON 2004 UND 2014 UND IHRE AUSWIRKUNGEN**

### **5.1. DIE REFORMEN DES STATUTS VON 2004 UND 2014**

Mit der Reform des Statuts von 2004 beschlossen die gesetzgebenden Organe, wesentliche strukturelle Änderungen an den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, die sich unmittelbar auf die Ruhegehaltsansprüche auswirken. Folgende Änderungen wurden eingeführt:

- eine Erhöhung des Ruhestandsalters von 60 auf 63 Jahre,
- niedrigere Einstiegsgehälter, insbesondere für Verwaltungsräte,
- ein geringerer jährlicher Steigerungssatz für Ruhegehälter (1,9 %),

<sup>30</sup> Die Markterwartungen in Bezug auf die Rendite von Staatsanleihen sowie die Erwartungen in Bezug auf die Inflation.

<sup>31</sup> Kapitel 2.9 „Verbindlichkeiten – Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer“ in der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union.

<sup>32</sup> Anhang XII Artikel 10 des Statuts.



- eine neue Laufbahngruppe mit niedrigerer Gehaltstabelle (Vertragsbedienstete),
- das Auslaufen von Berichtigungskoeffizienten für Ruhegehälter.

Mit der Reform des Statuts von 2014 beschlossen die gesetzgebenden Organe, zusätzliche Änderungen vorzunehmen, die erhebliche Auswirkungen auf die Ruhegehaltsansprüche der ab 2014 eingestellten Bediensteten haben. Diese Änderungen umfassten Folgendes:

- eine Erhöhung des Ruhestandsalters auf 66 Jahre,
- ein geringerer jährlicher Steigerungssatz für Ruhegehälter (1,8 %),
- eine reduzierte Laufbahnentwicklung, um eine stärkere Korrelation zwischen Besoldungsgruppe und Funktion zu gewährleisten,
- eine neue Laufbahngruppe mit niedrigerer Gehaltstabelle (Sekretariatskräfte und Büroangestellte).

Gleichzeitig sahen die gesetzgebenden Organe eine günstigere Gehaltstabelle für vor 2014 eingestellte Bedienstete als Ausgleich für die bei der Statutsreform von 2014 eingeführten Laufbahnbeschränkungen vor.<sup>33</sup> Schließlich beschlossen die gesetzgebenden Organe zusätzlich zu diesen strukturellen Änderungen ein Einfrieren (2011, 2013 und 2014) und eine geringere Anpassung (2012) der Dienst- und Versorgungsbezüge.

## **5.2. AUSWIRKUNGEN DER REFORMEN DES STATUTS VON 2004 UND 2014**

### **5.2.1. AUSWIRKUNGEN AUF DIE FUNKTIONSWEISE DES VERSORGUNGSSYSTEMS**

Die beiden aufeinanderfolgenden Statutsreformen haben zu erheblichen Einsparungen geführt und werden dies auch weiterhin tun. Durch diese Reformen nimmt das PSEO, wenn man es mit den nationalen Altersversorgungssystemen vergleicht, einen der ersten Plätze ein. Gleichzeitig wirkten sich die Reformen des PSEO auf die Attraktivität der EU-Organe aus, da das PSEO nach wie vor ein wesentlicher Bestandteil im Vergütungspaket für EU-Beamte ist.<sup>34</sup>

#### **5.2.1.1. REGELMÄßIGE AKTUALISIERUNG DER SCHLÜSSELPARAMETER**

Das PSEO ist ein sehr flexibles Versorgungssystem, das kontinuierlich überwacht wird, da die wichtigsten Annahmen wie der Beitragssatz zum Versorgungssystem und das Ruhestandsalter regelmäßig bewertet und erforderlichenfalls aktualisiert werden.

Der Beitragssatz zum Versorgungssystem wird jedes Jahr bewertet und gegebenenfalls aktualisiert. Wie aus Anhang 17 hervorgeht, verfügt nur ein Mitgliedstaat über ein System, in dem eine automatische Aktualisierung des Beitragssatzes erfolgt, wie dies beim PSEO der Fall ist. Andere Mitgliedstaaten aktualisieren ihre Versorgungssysteme nur gelegentlich auf der Grundlage politischer Entscheidungen und nicht anhand versicherungsmathematischer Berechnungen, oder sie aktualisieren sie überhaupt nicht.

Mit dem Mechanismus der automatischen Aktualisierung wird sichergestellt, dass die von den EU-Bediensteten gezahlten Beiträge genauso hoch sind (d. h. 10,1 % im Jahr 2022), wie dies zur Finanzierung ihrer angesammelten Ruhegehaltsansprüche erforderlich ist, wodurch das versicherungsmathematische Gleichgewicht des PSEO sichergestellt wird. Der Beitragssatz der EU-Bediensteten entspricht den höchsten Beiträgen, die nationale Beamte

<sup>33</sup> Anhang XIII Artikel 30 des Statuts.

<sup>34</sup> Sonderbericht Nr. 15/2019 des Europäischen Rechnungshofs: „Umsetzung des Personalreformpakets 2014 bei der Kommission – hohe Einsparungen, aber nicht ohne Folgen für die Bediensteten“.

entrichten müssen (Anhang 18). Hinzu kommt, dass in mehreren Mitgliedstaaten Beamte überhaupt keine Beiträge zahlen müssen, um ihre Ruhegehälter zu finanzieren.

Im Einklang mit Artikel 77 des Statuts kann das Ruhestandsalter der EU-Bediensteten angepasst werden. Wie in Anhang 19 zu sehen ist, gibt es nur in einem Mitgliedstaat ein höheres Ruhestandsalter als in der EU. In den meisten Mitgliedstaaten wird das Ruhestandsalter regelmäßig oder gelegentlich aktualisiert, um der Entwicklung der Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Allerdings existiert in einem Drittel der EU-Mitgliedstaaten keine solche Korrelation. Aus Anhang 20 geht hervor, dass im PSEO nicht nur ein solcher Zusammenhang besteht, sondern auch, dass die Vorschriften für das PSEO regelmäßige Aktualisierungen des Ruhestandsalters vorsehen, wie in Abschnitt 3.4 hervorgehoben wird. Diese Aktualisierungen basieren auf Sterbetafeln, wodurch das Ruhestandsalter mit der Lebenserwartung verknüpft wird.<sup>35</sup>

Mit diesen Anpassungen wird sichergestellt, dass das PSEO tragfähig bleibt und verglichen mit den Versorgungssystemen der Mitgliedstaaten den höchsten Standards entspricht.

#### **5.2.1.2. DIE ROLLE DES PSEO FÜR DIE ATTRAKTIVITÄT DER EU-ORGANE**

Für hoch qualifizierte erfahrene Fachkräften, die eine Stelle suchen, wird bei einem Arbeitsplatzangebot der Aspekt der Ruhegehälter im Vergütungspaket wahrscheinlich einen höheren Stellenwert einräumen als für jüngere Bewerber. Außerdem haben Bewerber, die zuvor im privaten oder öffentlichen Sektor gearbeitet haben, eine gewisse Erfahrung und Sensibilität im Hinblick auf Ruhestandsbelange erworben. Bewerber, die aus dem ihnen vertrauten System ausscheiden, um in ein neues, unbekanntes System zu wechseln, werden dieses neue System vermutlich besonders aufmerksam prüfen. Schließlich werden Bewerber, die (Arbeitsplatz-)Sicherheit und eine vorhersehbare Laufbahn höher schätzen als Spitzengehälter in weniger stabilen Beschäftigungsverhältnissen, dem Altersversorgungssystem mehr Beachtung schenken. Der typische neu eingestellte EU-Bedienstete wird wahrscheinlich zu einer dieser Gruppen gehören. Da die Organe der EU in der Regel Personen einstellen, die ihre berufliche Laufbahn anderswo begonnen haben und somit im Durchschnitt 36 Jahre alt sind, wird davon ausgegangen, dass das Altersversorgungssystem für die generelle Attraktivität des Vergütungspakets für sie wichtiger ist als z. B. für Beschäftigte im öffentlichen Dienst in den Mitgliedstaaten, die ihre Laufbahn in der öffentlichen Verwaltung unmittelbar nach ihrem Abschluss beginnen. Dass fast alle neu eingestellten Bediensteten zuvor anderswo gearbeitet haben, zeigt sich auch an der Zahl der Übertragungen von Ruhegehältsansprüchen, die außerhalb der Organe der EU erworben wurden, auf das PSEO.

#### **5.2.2. EINSPARUNGEN, DIE AUS DEN STATUTSREFORMEN VON 2004 UND 2014 RESULTIEREN**

Durch beide Statutsreformen wurden strukturelle Änderungen eingeführt, die Auswirkungen auf die Ruhegehältsansprüche hatten, wie die Anhebung des Ruhestandsalters, die Absenkung der Steigerungssätze, die Begrenzung der Höhe der Bezüge durch Reduzierung der Laufbahnentwicklung und Einführung neuer Gehaltstabellen (z. B. für Vertragsbedienstete sowie Sekretariatskräfte und Büroangestellte) sowie die Abschaffung der Berichtigungskoeffizienten für Ruhegehälter. Für diese Änderungen galten Übergangsbestimmungen, da Ruhegehältsansprüche nach dem Grundsatz der erworbenen

---

<sup>35</sup> Bei Eurostat wurden prospektive Sterbetafeln verwendet. Die von Eurostat entwickelten prospektiven EU-Sterbetafeln lassen die Tendenz einer über 20 Jahre kontinuierlich steigenden Lebenserwartung erkennen.

Ansprüche geschützt sind. Die Statutsreform von 2014 brachte auch das Einfrieren von Bezügen mit sich, was sich unmittelbar auf die Höhe der Ruhegehälter auswirkte.

Die strukturellen Auswirkungen der Statutsreformen von 2004 und 2014 lassen sich besser einschätzen, wenn man die Population der aktiven Bediensteten betrachtet, da von den derzeitigen Leistungsempfängern nur 9 % unter die ab 2004 geltenden Vorschriften und nur 1 % unter die ab 2014 geltenden Vorschriften fallen (Anhang 10).

Seit 2004 gingen die durchschnittlichen Ruhegehaltsansprüche von Ruhegehaltsempfängern von 64,6 % im Jahr 2004 auf 61,7 % Ende 2021 zurück (Anhang 21). Dies war auf folgende beiden Faktoren zurückzuführen:

- die 2004 und 2014 eingeführten niedrigeren Steigerungssätze;
- das immer höhere Durchschnittsalter beim Eintritt in den öffentlichen Dienst der EU.

Da der Anteil der Versorgungsberechtigten, die unter die ab 2004 und die ab 2014 geltenden Vorschriften fallen, in Zukunft steigen wird, wird der beobachtete drastische Rückgang der von den Leistungsempfängern erworbenen durchschnittlichen Ruhegehaltsansprüche sich in den nächsten Jahren fortsetzen. Darüber hinaus wird auch das Auslaufen der Berichtigungskoeffizienten für Ruhegehälter zu erheblichen Einsparungen führen (Anlage 15).<sup>36</sup>

Diese strukturellen Veränderungen spiegeln sich auch in der Entwicklung des durchschnittlichen Grundgehalts beim Eintritt in den Dienst (-15 %) und beim Ausscheiden aus dem Dienst (-11 %) wider. Dies bestätigt die weitreichenden Auswirkungen der beiden Statutsreformen auf die Höhe der Bezüge, die sich wiederum unmittelbar auf die Höhe der späteren Ruhegehälter auswirken.

Zusätzlich zu diesen strukturellen Änderungen hat allein die Statutsreform von 2014 bei den Ausgaben für Ruhegehälter bereits Einsparungen in Höhe von rund 1,5 Mrd. EUR gegenüber den Haushaltsansätzen bewirkt, die dieser Statutsreform vorausgingen (Anhang 22).

Schließlich ist es aus haushaltspolitischer Sicht interessant festzustellen, dass jenseits der versicherungsmathematischen Logik, auf der das PSEO beruht, die Höhe des Dienstzeitaufwands (d. h. die Summe der versicherungsmathematischen Gegenwerte der von den beitragspflichtigen Bediensteten in einem bestimmten Jahr erworbenen Ansprüche) mit 1700 Mio. EUR derzeit niedriger ist als die Ausgaben für Ruhegehälter (2400 Mio. EUR). Mit anderen Worten, wenn die Gesamtheit der von den Bediensteten im Jahr 2022 erworbenen Ruhegehaltsansprüche in einen gedeckten Pensionsfonds eingestellt würde, wäre dieser Betrag geringer als der Betrag der Ausgaben für Ruhegehälter (zu jeweiligen Preisen). Dies ist ein weiteres Argument für die Wirksamkeit der beiden Statutsreformen: Obwohl inzwischen mehr Bedienstete Ruhegehaltsansprüche erwerben, sind diese deutlich niedriger als zuvor.

## 6. Schlussfolgerungen

Das durch Anhang XII des Statuts eingeführte System hat die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorschriften sichergestellt, indem das versicherungsmathematische Gleichgewicht des

---

<sup>36</sup> Seit 2014 haben die auf die Ruhegehälter angewandten Berichtigungskoeffizienten Kosten in Höhe von 400 Mio. EUR verursacht. Ihr schrittweises Auslaufen wird zu beträchtlichen Einsparungen in der Zukunft führen.

PSEO gewährleistet wird, den Bediensteten Stabilität geboten wird und kontinuierliche progressive Altersversorgungsbeiträge dem EU-Haushalt zufließen.

Während das PSEO seinen Reifezustand noch nicht erreicht hat, sorgen sowohl die Statutsreform von 2004 als auch die von 2014 bereits für erhebliche Einsparungen bei den aktuellen Ausgaben für Ruhegehälter. Schlüsselindikatoren wie die durchschnittliche Höhe der erworbenen Ruhegehaltsansprüche sowie die durchschnittlichen Grundgehälter bestätigen, dass die durch die Reformen des Statuts von 2004 und 2014 eingeführten strukturellen Änderungen schrittweise immer mehr Einsparungen generieren und damit die Dynamik der Auswirkungen des PSEO auf den EU-Haushalt erheblich verlangsamen werden.

Verglichen mit den Altersversorgungssystemen, die für die Beamten der Mitgliedstaaten gelten, rangiert das PSEO bei den meisten Schlüsselindikatoren wie dem Ruhestandsalter, den Beitragssätzen und der Anpassung an die Entwicklung der versicherungsmathematischen Parameter nach wie vor auf einem der vordersten Plätze. Gleichzeitig stellen die Auswirkungen der Statutsreformen von 2004 und 2014 auf das PSEO eine Herausforderung für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes der EU dar.

Angesichts der im vorliegenden Bericht dargelegten Bewertung des versicherungsmathematischen Gleichgewichts und der Haushaltsauswirkungen des PSEO hält es die Kommission im Einklang mit Anhang XII Artikel 14 Absatz 1 des Statuts zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für angebracht, eine Änderung des Anhangs XII des Statuts vorzuschlagen.

## ANHÄNGE

Anhang 1: Wichtigste vorgeschriebene Parameter, die bei der versicherungsmathematischen Bewertung 2022 zur Anwendung kamen

Merkmale	Wert
Rechtsgrundlage	Statut, in Kraft seit 1.1.2014
Stichtag für die Population (Anhang XII Artikel 1)	31.12.2021
Höchstalter für den Eintritt in den Ruhestand (Artikel 52 des Statuts)	65 (automatisch für Beamte, die vor dem 1.1.2014 im Dienst waren), 66 (automatisch, neu eingestellte Beamte), 67 (auf Antrag der Bediensteten) oder (in Ausnahmefällen) bis 70
Normales Ruhestandsalter (Artikel 52 des Statuts und Anhang XIII Artikel 22)	60 bis 66 je nach Dienstjahren, Alter und Datum des Eintritts in den Dienst
Mindestalter für den Eintritt in den Ruhestand (Artikel 52 Buchstabe b des Statuts, Anhang XIII Artikel 9 und Anhang XIII Artikel 23)	58
Für Berechnung des Existenzminimums maßgebliche Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe (Anhang VIII Artikel 6)	Besoldungsgruppe AST 1 Dienstaltersstufe 1
Höchstruhegehalt (Artikel 77 des Statuts)	70 % des Grundgehalts bei Eintritt in den Ruhestand
Jährlicher Steigerungssatz (Artikel 77 des Statuts und Anhang XIII Artikel 21)	1,8 % (Beamte mit Diensteintritt nach dem 1.1.2014) 1,9 % (Beamte mit Diensteintritt nach dem 1.5.2004) bzw. 2 % (Beamte mit Diensteintritt vor dem 1.5.2004) des Grundgehalts
Bonus für Beamte, die nach dem normalen Ruhestandseintrittsalter im aktiven Dienst sind (Anhang VIII Artikel 5 und Anhang XIII Artikel 22)	1,5 % (neu eingestellte Beamte) bzw. 2,5 % des Grundgehalts oder 5 % des Betrags der mit 60 Jahren erworbenen Ruhegehaltsansprüche, je nach Datum des Diensteintritts, den am 1.5.2004 abgeleiteten Dienstjahren und dem Alter des Beamten am 1.5.2004
Abschlag für den Eintritt in den Ruhestand vor dem Erreichen des Ruhestandsalters (Anhang VIII Artikel 9 und Anhang XIII Artikel 22 Nummer 3)	3,5 % (neue Beamte) bzw. 1,75 % (ehemalige Beamte) des Ruhegehalts für jedes Jahr vor Erreichen des normalen Ruhestandsalters
Mindestruhegehalt (Artikel 77 des Statuts)	4 % des Existenzminimums je Dienstjahr
Invalidengeld (Artikel 78 des Statuts)	70 % des Grundgehalts
Mindestinvalidengeld (Artikel 78 des Statuts)	100 % des Existenzminimums
Hinterbliebenenrente (Artikel 79 des Statuts und Anhang VIII Artikel 18)	60 % des Ruhegehalts

Mindesthinterbliebenenrente (Artikel 79 des Statuts und Anhang VIII Artikel 18)	35 % des letzten Grundgehalts
Hinterbliebenenversorgung (Artikel 79 des Statuts und Anhang VIII Artikel 17)	60 % des Ruhegehalts, das der Beamte erhalten hätte
Mindesthinterbliebenenversorgung (Artikel 79 des Statuts)	35 % des letzten Grundgehalts oder Existenzminimum

Anhang 2: Auszug aus den EU-Sterbetafeln

Alter	Männer		Frauen	
	Wahrscheinlichkeit, im Alter von x Jahren zu sterben	Lebenserwartung	Wahrscheinlichkeit, im Alter von x Jahren zu sterben	Lebenserwartung
40	0,00048544	44	0,00037417	46
45	0,00083219	39	0,00064198	42
50	0,00140284	34	0,00110248	37
55	0,00236193	30	0,00189106	32
60	0,00398328	25	0,00324918	27
65	0,00643074	21	0,00558535	23
70	0,01187197	16	0,00864211	19
75	0,02186383	13	0,01470951	14
80	0,04016587	9	0,02826935	11
85	0,07362888	6	0,05429701	8
90	0,12980921	4	0,10494797	5

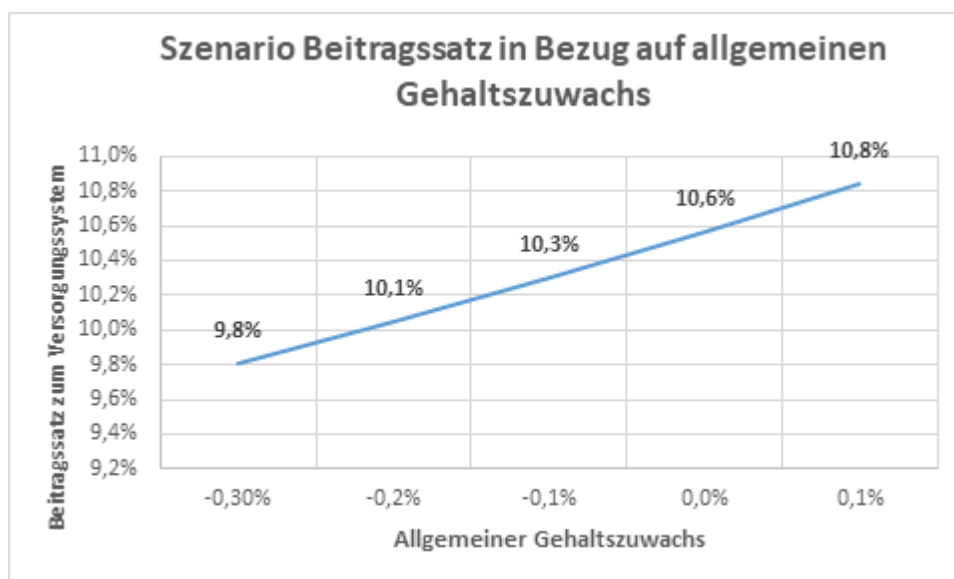
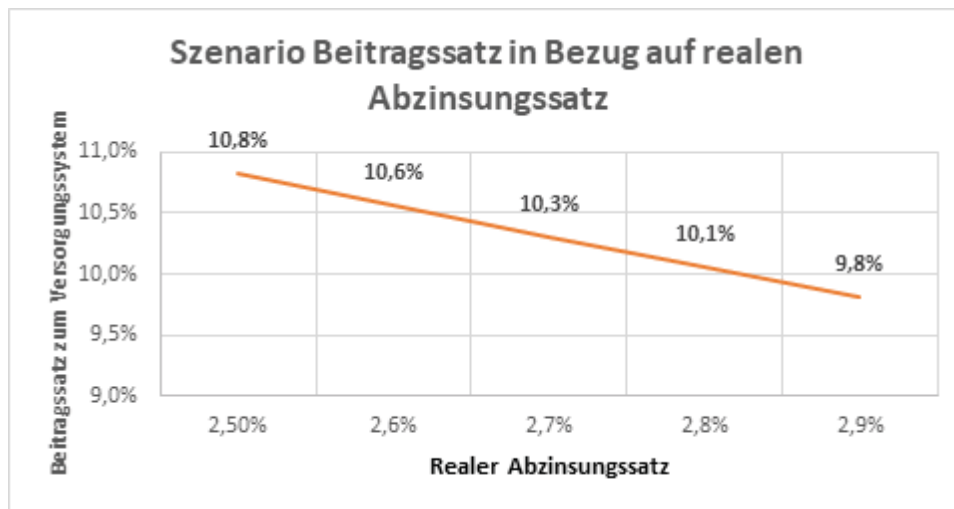
Anhang 3: Demografische Annahmen für die versicherungsmathematische Bewertung 2022

Demografische Annahmen	Bewertung 2022
Sterbetafel (gesunde Mitglieder)	EU-Sterbetafel 2018
Sterbetafel (Mitglieder mit Behinderung)	EU-Sterbetafel 2018 + 3 Jahre
Invaliditätstafel	EU-Invaliditätstafel 2018
Derzeitiger Familienstand	Familienstand zum Zeitpunkt der Bewertung
Wahrscheinlichkeit, dass Männer im Ruhestandseintrittsalter verheiratet sind	82,0 %
Wahrscheinlichkeit, dass Frauen im Ruhestandseintrittsalter verheiratet sind	52,0 %

Unterschied beim Durchschnittsalter zwischen Beamten oder Beamtinnen und ihren Partnern oder Partnerinnen	1 Jahr
Angenommenes Ruhestandseintrittsalter	63 bis 66
Umsatz	Umsatz 2018
Belastungskoeffizient für Waisengeld und Hinterbliebenenversorgung geschiedener Ehegatten	9,6 %

#### Anhang 4: Finanzielle Annahmen für die versicherungsmathematische Bewertung 2022

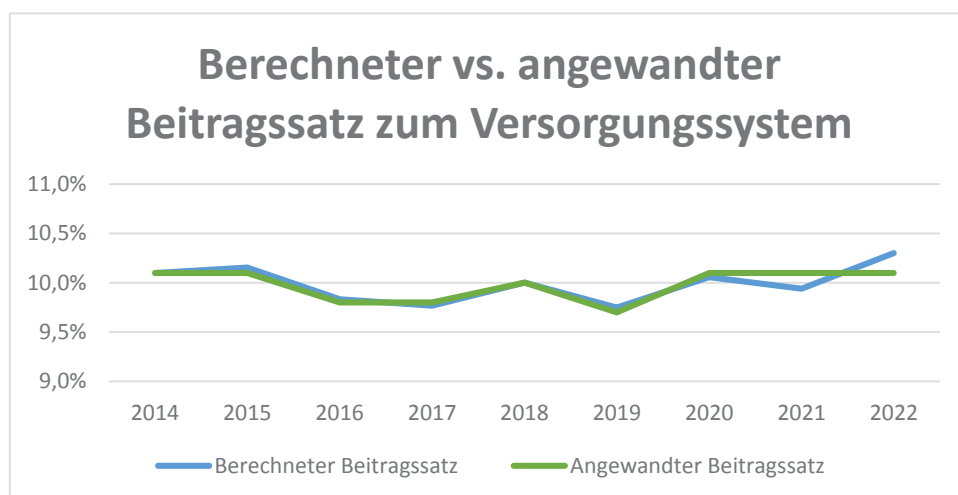
<b>Finanzielle Annahmen</b>	<b>Bewertung 2022</b>
Gehaltstabelle	In Kraft seit 1.7.2021
Laufzeit	23 Jahre
Nomineller Abzinsungssatz (NDR)	4,6 %
Inflationsrate (IR)	1,8 %
Realer Abzinsungssatz (RDR)	2,7 %
Allgemeiner Gehaltszuwachs (GSG)	-0,1 %
Allgemeine Anpassung der Versorgungsleistungen (GPR)	-0,1 %
Individuelle Gehaltsprogression (ISP)	ISP-Tabelle 2018
Berichtigungskoeffizienten (Anhang XI Artikel 3 Absatz 5 und Anhang XIII Artikel 20)	0,0 %



Anhang 5: Ruhegehaltsbeiträge nach Jahren, von 2014 bis 2022

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Dienstzeitaufwand für Ruhestandseintritt/Grundgehälter</b>	28,3 %	28,2 %	27,2 %	27,1 %	27,4 %	26,9 %	27,8 %	27,5 %	28,6 %
<b>Dienstzeitaufwand für Dienstunfähigkeit/Grundgehälter</b>	1,2 %	1,3 %	1,3 %	1,3 %	1,6 %	1,7 %	1,7 %	1,7 %	1,7 %
<b>Dienstzeitaufwand für Sterbefall/Grundgehälter</b>	0,9 %	0,9 %	0,9 %	0,9 %	0,9 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %	0,6 %
<b>Dienstzeitaufwand/Grundgehälter</b>	30,4 %	30,5 %	29,5 %	29,3 %	30,0 %	29,2 %	30,2 %	29,8 %	30,9 %
<b>Berechneter Beitragssatz zum Versorgungssystem (Bedienstetenanteil)</b>	10,1 %	10,2 %	9,8 %	9,8 %	10,0 %	9,7 %	10,1 %	9,9 %	10,3 %
<b>Angewandter Beitragssatz zum Versorgungssystem (Bedienstetenanteil)</b>	10,1 %	10,1 %	9,8 %	9,8 %	10,0 %	9,7 %	10,1 %	10,1 %	10,1 %



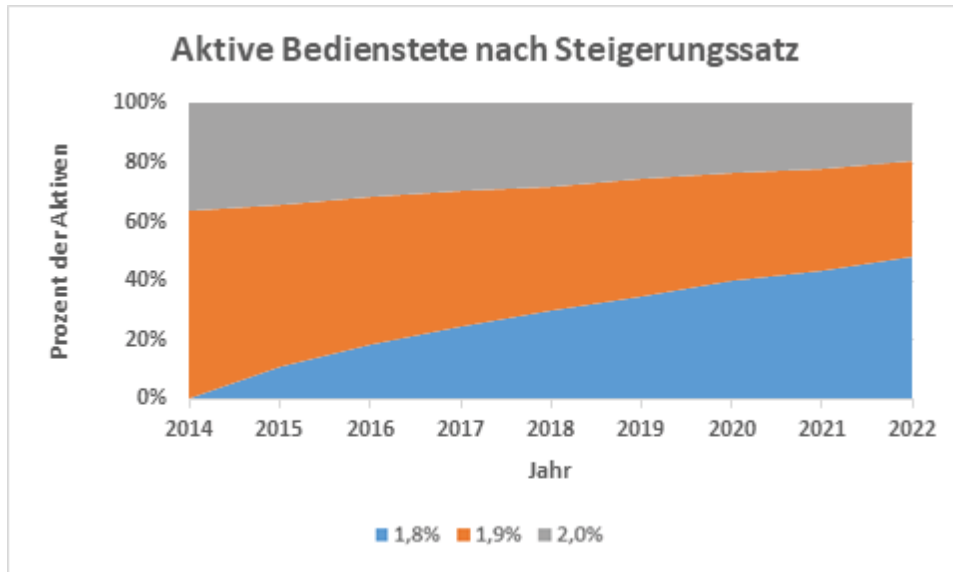


#### Anhang 6: Entwicklung der aktiven Bediensteten bei den Organen der EU

Aktive Population	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Ver- änderung
Parlament	9,074	9,464	9,872	9,959	10,305	9,895	9,987	10,357	14,1 %
Rat	2,985	3,026	3,162	3,162	3,111	3,160	3,206	3,246	8,7 %
Kommission	31,015	31,359	30,889	30,448	30,765	31,248	31,115	31,005	0,0 %
EuGH	2,101	2,244	2,273	2,311	2,293	2,327	2,303	2,309	9,9 %
EuRH	902	931	934	938	943	943	945	950	5,3 %
EWSA	741	739	739	738	737	737	730	727	-1,9 %
AdR	542	558	548	552	560	569	560	574	5,9 %
Europ. Bürgerbeauftragte/r	73	73	76	82	78	75	73	74	1,4 %
EDSB	58	62	63	72	96	96	114	128	120,7 %
EAD	1,988	1,983	2,035	2,016	2,095	2,149	2,234	2,326	17,0 %
Sonstige Einrichtungen und dezentrale Agenturen	9,088	9,595	10,337	11,007	11,646	12,272	13,093	14,424	58,7 %
<b>Insgesamt</b>	<b>58,567</b>	<b>60,034</b>	<b>60,928</b>	<b>61,285</b>	<b>62,629</b>	<b>63,471</b>	<b>64,360</b>	<b>66,120</b>	<b>12,9 %</b>

#### Anhang 7: Aktive Population des PSEO nach Kohorten der verschiedenen Steigerungssätze

Steigerungssatz	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
1,8 %	0	6,438	11,280	14,972	18,250	21,618	25,280	27,815	31,671
1,9 %	36,985	32,226	29,827	27,978	25,998	24,896	23,217	22,576	21,653
2,0 %	20,989	19,903	18,928	17,978	17,037	16,115	14,974	13,969	12,796
<b>Insgesamt</b>	<b>57 974</b>	<b>58,567</b>	<b>60,034</b>	<b>60,928</b>	<b>61,285</b>	<b>62,629</b>	<b>63,471</b>	<b>64,360</b>	<b>66,120</b>

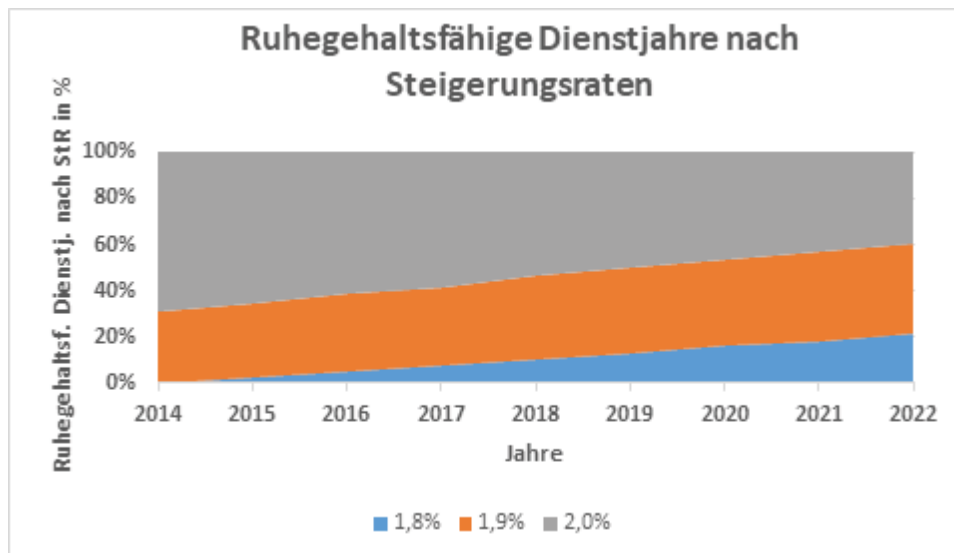


Anhang 8: Anzahl der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre der verschiedenen Kohorten aktiver Bediensteter

Steigerungssatz	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<b>1,8 %</b>	0	19,476	39,805	57,077	81,336	107,914	139,360	161,680	198,108
<b>1,9 %</b>	209,337	221,645	238,790	253,246	300,615	320,554	326,371	343,688	354,837
<b>2,0 %</b>	464,097	453,572	440,828	436,240	433,162	424,344	403,373	387,626	365,418
<b>Insgesamt</b>	<b>673,435</b>	<b>694,693</b>	<b>719,423</b>	<b>746,564</b>	<b>815,113</b>	<b>852,812</b>	<b>869,105</b>	<b>892,995</b>	<b>918,363</b>

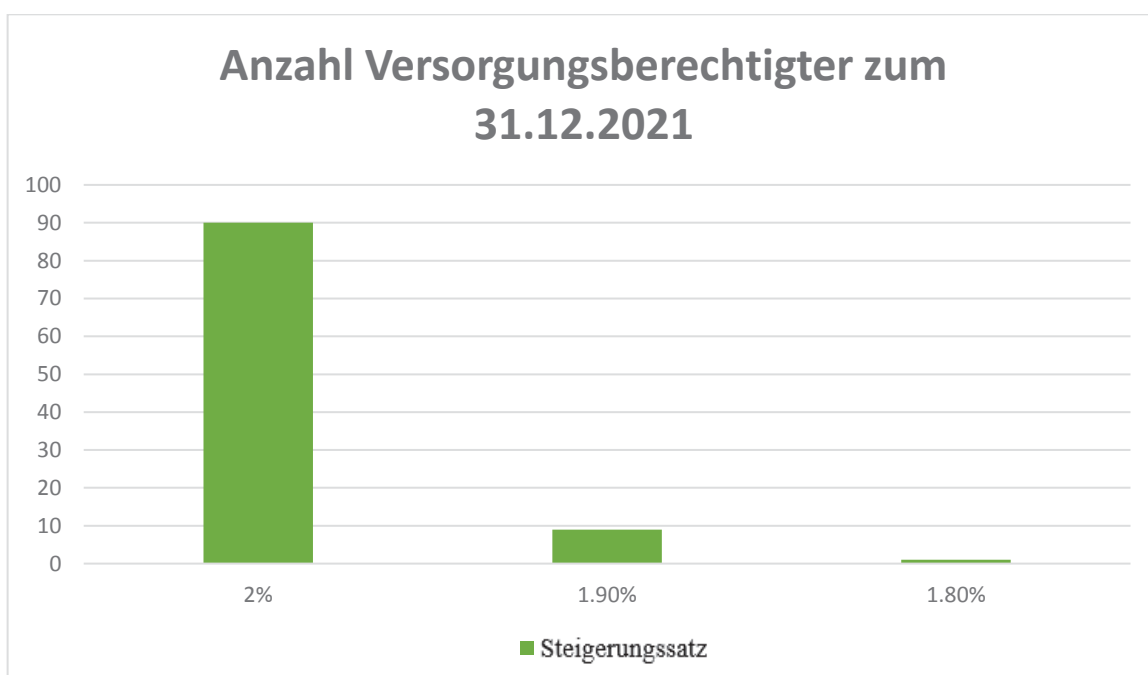
Anhang 9: Anteil der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre der verschiedenen Kohorten aktiver Bediensteter

Steigerungssatz	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<b>1,8 %</b>	0,00 %	2,8 %	5,5 %	7,7 %	10,0 %	12,7 %	16,0 %	18,1 %	21,6 %
<b>1,9 %</b>	31,1 %	31,9 %	33,2 %	34,0 %	36,9 %	37,6 %	37,6 %	38,5 %	38,6 %
<b>2,0 %</b>	68,9 %	65,3 %	61,3 %	58,4 %	53,1 %	49,8 %	46,4 %	43,4 %	39,8 %



Anhang 10: Anzahl Versorgungsberechtigter nach Einstellungskohorten (vor 2004, ab 2004 und ab 2014)

Einstellungsdatum	Anzahl der Versorgungsberechtigten	Anteil der Versorgungsberechtigten
<b>bis 30.4.2004</b>	18 291	89,6 %
<b>ab 1.5.2004</b>	1 883	9,2 %
<b>Ab 1.1.2014</b>	236	1,2 %



Anhang 11: Einnahmen aus den Beiträgen der Bediensteten zum Versorgungssystem

<b>Jahr</b>	<b>Einnahmen aus den Beiträgen der Bediensteten zum Versorgungssystem (in Mio. EUR)</b>
<b>2014</b>	348,7
<b>2015</b>	425,6
<b>2016</b>	441,8
<b>2017</b>	449,2
<b>2018</b>	473,6
<b>2019</b>	485,7
<b>2020</b>	504,4
<b>2021</b>	535,2
<b>2022</b>	553,4
<b>Insgesamt</b>	<b>4217,6</b>

Anhang 12: Beiträge aus der Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen

<b>Jahr</b>	<b>Beiträge aus der Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen (in Mio. EUR)</b>
<b>2014</b>	109,4
<b>2015</b>	108,6
<b>2016</b>	139,5
<b>2017</b>	127,6
<b>2018</b>	107,3
<b>2019</b>	89,1
<b>2020</b>	82,3
<b>2021</b>	89,8
<b>2022</b>	95,5
<b>Insgesamt</b>	<b>949,1</b>

Anhang 13: Beiträge dezentraler Agenturen und internationaler Organisationen

<b>Jahr</b>	<b>Beiträge dezentraler Agenturen und internationaler Organisationen (in Mio. EUR)</b>
<b>2014</b>	17,6
<b>2015</b>	22,5
<b>2016</b>	40,3
<b>2017</b>	42,4
<b>2018</b>	52,6
<b>2019</b>	50,6
<b>2020</b>	52,1
<b>2021</b>	56,4
<b>2022</b>	58,2
<b>Insgesamt</b>	<b>392,7</b>

Anhang 14: Gesamtausgaben der Union für Ruhegehälter

<b>Jahr</b>	<b>Ausgaben für Ruhegehälter (in Mio. EUR)</b>
<b>2014</b>	1 485,1
<b>2015</b>	1 541,2
<b>2016</b>	1 660,5
<b>2017</b>	1 774,5
<b>2018</b>	1 854,6
<b>2019</b>	1 964,5
<b>2020</b>	2 064,4
<b>2021</b>	2 173,2
<b>2022</b>	2 398,1
<b>Durchschnittliche Zunahme</b>	<b>+6,2 %</b>

Anhang 15: Ausgaben für Ruhegehälter aufgrund von Berichtigungskoeffizienten

<b>Jahr</b>	<b>Anteil der Ausgaben für Ruhegehälter aufgrund von Berichtigungskoeffizienten (in Mio. EUR)</b>
<b>2014</b>	39,3
<b>2015</b>	37,8
<b>2016</b>	42,5
<b>2017</b>	45,4
<b>2018</b>	47,2
<b>2019</b>	48,4
<b>2020</b>	50,7
<b>2021</b>	56,6
<b>2022</b>	57,6
<b>Insgesamt</b>	<b>425,7</b>

Anhang 16: Pensionsverpflichtung mit den versicherungsmathematischen Annahmen der Ruhegebhaltsbewertung am 31. Dezember 2021

<b>Angenommener Beitragssatz</b>	<b>Pensionsverpflichtung des PSEO (in Mio. EUR)</b>	<b>Auswirkung (in Mio. EUR)</b>	<b>Auswirkung</b>
Pensionsverpflichtung – versicherungsmathematische Annahmen	126 068		
Ruhegebhaltsbewertung – versicherungsmathematische Annahmen	62 613	-63 455	-50,3 %

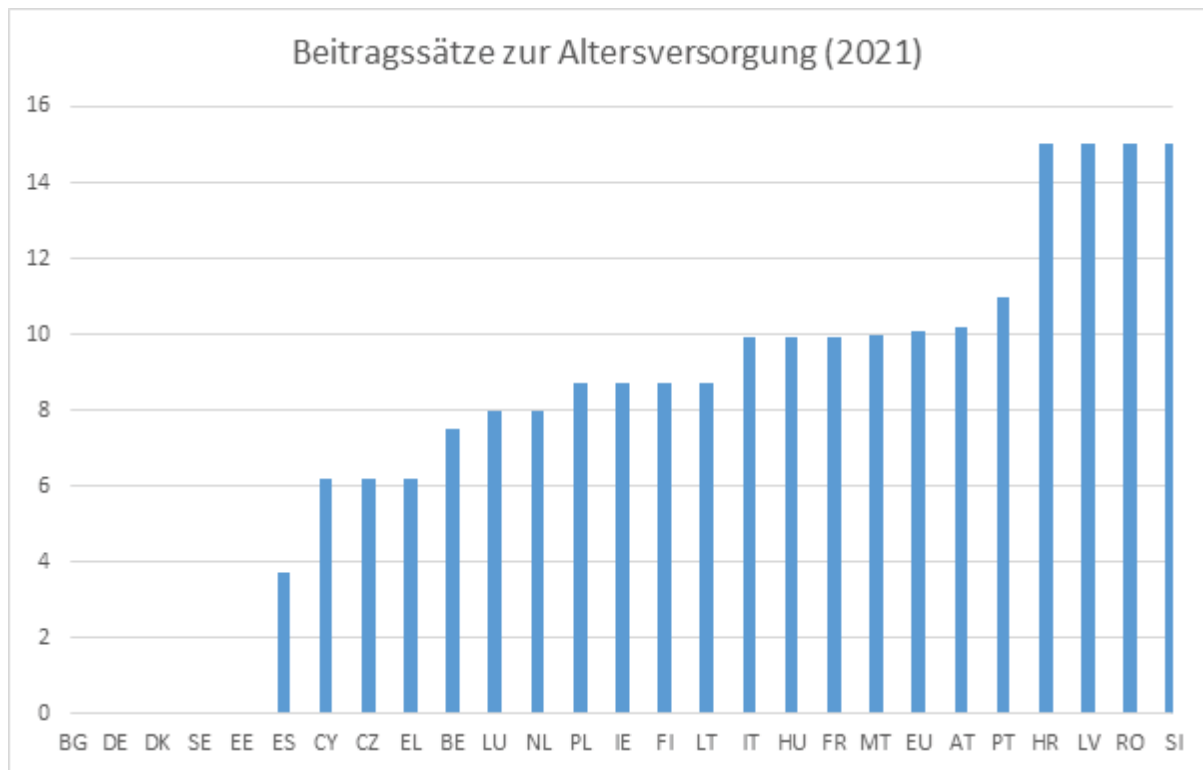
Anhang 17: Aktualisierung der Beitragssätze zum Altersversorgungssystem in den EU-Mitgliedstaaten<sup>37</sup>

<b>Bedingungen für die Aktualisierung der Beitragssätze zur Altersversorgung</b>	<b>Mitgliedstaaten</b>
Regelmäßige Aktualisierungen auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen	NL, EU
Gelegentliche Aktualisierungen auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen	AT, BE, HU, LU, PT, SI
Regelmäßige Aktualisierungen auf der Grundlage politischer Entscheidungen	FI, PL
Gelegentliche Aktualisierungen auf der Grundlage politischer Entscheidungen	BG, FR, HR, IE, LT, LV, MT, RO, SE
Keine Aktualisierungen	CY, CZ, DE, ES, EE, DK, IT, SK

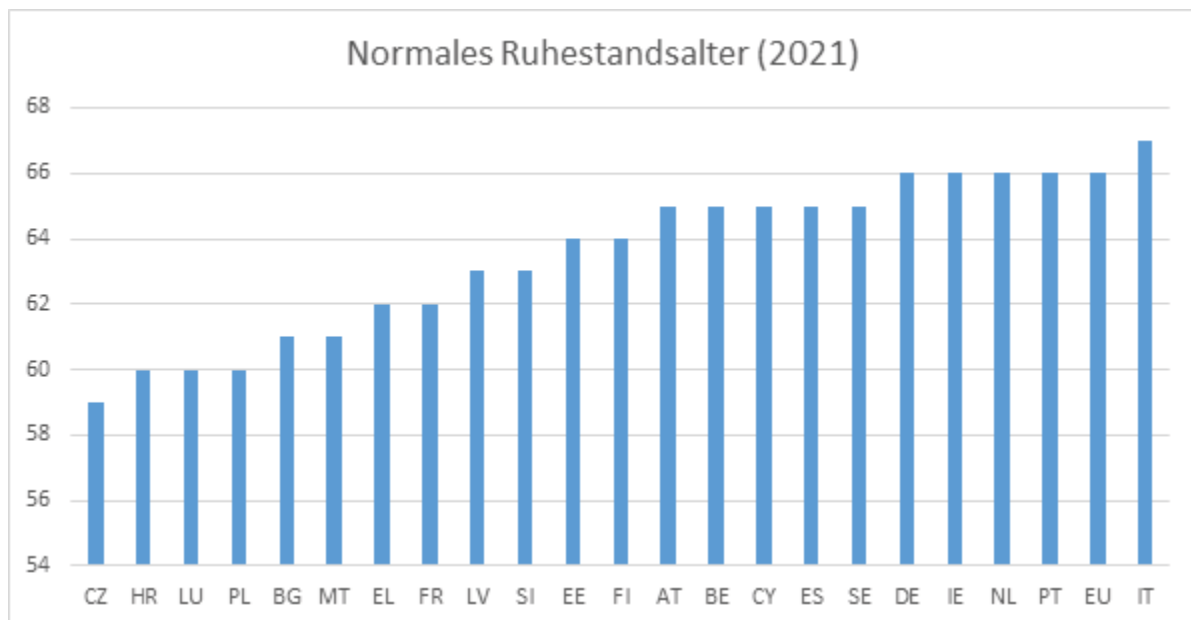
Anhang 18: In den Mitgliedstaaten geltende Beitragssätze zur Altersversorgung im Jahr 2021<sup>38</sup>

<sup>37</sup> Die Daten in dieser Tabelle werden von den Vertretern der Mitgliedstaaten in der Arbeitsgruppe zu Artikel 83 bereitgestellt.

<sup>38</sup> Die Tabellen in Anhang 18 beziehen sich auf von den Mitgliedstaaten in Form von Länderprofilen vorgelegten Daten für den 2021 veröffentlichten Bericht der Kommission über die Alterung der Bevölkerung (*The 2021 Ageing Report: Economic and Budgetary Projections for the EU Member States (2019–2070)*), erstellt von der GD ECFIN). Darüber hinaus übermitteln die EU-Mitgliedstaaten Eurostat jedes Jahr Angaben zu ihren jeweiligen Beitragssätzen zur Altersversorgung; da diese Daten als Wertebereiche erfasst werden, wird in der Tabelle gegebenenfalls der Median des entsprechenden Bereichs angegeben.



### Anhang 19: Normales Ruhestandsalter für Beamte 2021<sup>39</sup>

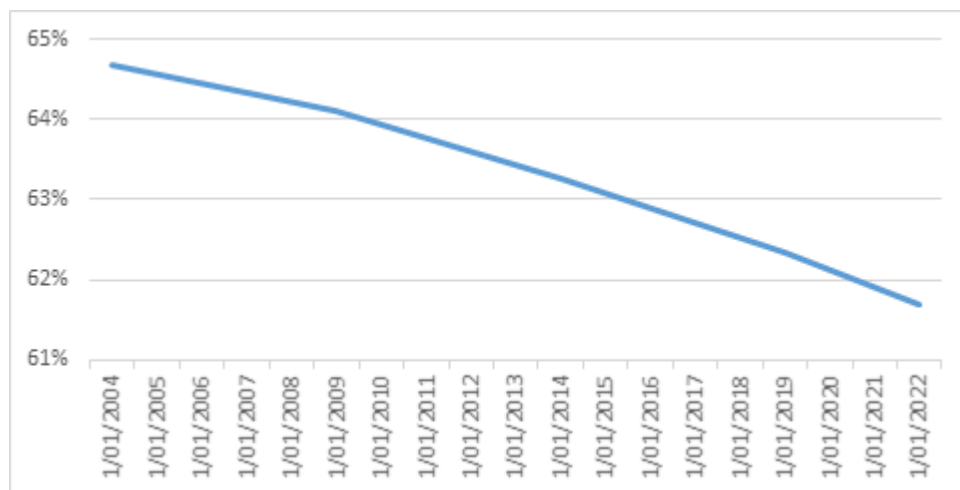


<sup>39</sup> Die Daten in dieser Tabelle werden von den Vertretern der Mitgliedstaaten in der Arbeitsgruppe zu Artikel 83 bereitgestellt.

Anhang 20: Aktualisierung des Ruhestandsalters unter Berücksichtigung der Lebenserwartung<sup>40</sup>

Verknüpfung zwischen dem Ruhestandsalter und der Lebenserwartung	Mitgliedstaaten
Keine Verknüpfung	AT, BG, DE, EE, ES, HU, LU, RO, SE
Schwache Verknüpfung: gelegentliche Aktualisierungen	BE, CZ, FR, HR, IE, LT, LV, MT, PL, SI
starke Verknüpfung: regelmäßige Aktualisierung	CY, DK, EL, FI, IT, NL, PT, SK, EU

Anhang 21: Entwicklung der von Versorgungsberechtigten angesammelten durchschnittlichen Ruhegehaltsansprüche



<sup>40</sup> Die Daten in dieser Tabelle werden von den Vertretern der Mitgliedstaaten in der Arbeitsgruppe zu Artikel 83 bereitgestellt.



Anhang 22: Einsparungen bei den Ausgaben für Ruhegehälter aufgrund der Maßnahmen der Reform von 2014, die sich auf die Gehaltstabelle auswirken

<b>Jahr</b>	<b>Einsparungen aufgrund der Maßnahmen der Statutsreform von 2014, die sich auf die Gehaltstabelle auswirken (in Mio. EUR)</b>
<b>2011</b>	24,9
<b>2012</b>	34,2
<b>2013</b>	59,6
<b>2014</b>	95,1
<b>2015</b>	116,6
<b>2016</b>	129,2
<b>2017</b>	141,4
<b>2018</b>	150,1
<b>2019</b>	162,0
<b>2020</b>	172,5
<b>2021</b>	184,0
<b>2022</b>	214,7
<b>Insgesamt</b>	<b>1 484,4</b>